Allgemeine Softwareanpassungsbedingungen

der GRAPHISOFT Deutschland GmbH (Stand 01.06.2015)

1. Allgemeines

Die GRAPHISOFT Deutschland GmbH (nachfolgend „GRAPHISOFT") leistet Anpassung und Customizing ihrer Standardsoftware (nachfolgend „Softwareanpassung") nur zu den nachfolgenden Allgemeinen Softwareanpassungsbedingungen. Die Allgemeine Softwareanpassungsbedingungen von GRAPHISOFT (nachfolgend: „ASB“) gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. GRAPHISOFT widerspricht hiermit jeglichen abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn sie von GRAPHISOFT ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

2. Leistungsumfang

2.1 Der Umfang der Leistung richtet sich nach der Leistungsbeschreibung, die dem Vertrag als Anlage beigefügt ist. Die Leistungsbeschreibung wurde von GRAPHISOFT zusammen mit dem Kunden erstellt. Eine hierüber hinausgehende Funktionalität der Softwareanpassung schuldet GRAPHISOFT nicht.

2.2 Der Kunde erhält zu der für ihn erstellten Softwareanpassung eine Anwenderdokumentation nur sofern dies in der Leistungsbeschreibung (siehe Absatz 2.1) vereinbart ist. Darstellungen in der Anwenderdokumentation, in Testprogrammen, in Produkt- und Projektbeschreibungen, etc. sind keine zugesicherten Eigenschaften.

3. Leistungszeit und -ort

3.1 GRAPHISOFT wird sich nach besten Möglichkeiten bemühen, die vertraglich vereinbarten Softwareanpassungen dem Kunden entsprechend der zeitlichen Vorgabe in der Leistungsbeschreibung bzw., wenn zeitliche Vorgaben fehlen, in ihrem üblichen Zeitrahmen, zu liefern. Sollte GRAPHISOFT bei der Leistungserbringung in Verzug geraten, ist der Kunde verpflichtet, schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist die Leistungserbringung gegenüber GRAPHISOFT anzumahnen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Kunde berechtigt, den Vertrag über die Softwareanpassung zu kündigen.

3.2 Die Softwareanpassung wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, zusammen mit der Standardsoftware gemäß den Vorgaben aus dem der Überlassung zugrunde liegenden Vertragsverhältnis dem Kunden überlassen.

3.3 Ist eine Speicherung unabhängig von der Standardsoftware beim Kunden oder einem Dritten vereinbart, wird dem Kunden die Softwareanpassung durch Einlesen in die Kundenhardware oder via Datenfernübertragung überlassen (Installation beim Kunden).

3.4 GRAPHISOFT stellt die Softwareanpassung grundsätzlich nur im Objektcode zur Verfügung. GRAPHISOFT ist nicht zu der Herausgabe des Quellcodes an den Kunden verpflichtet. Auf Wunsch des Kunden kann eine Kopie des Quellcodes auf seine Kosten bei einer von GRAPHISOFT zu bestimmenden Hinterlegungsstelle gemäß gesonderter Vereinbarung für den Kunden hinterlegt werden. Schnittstelleninformationen werden dem Kunden auf schriftliche Anfrage von GRAPHISOFT zur Verfügung gestellt.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung mitzuwirken und GRAPHISOFT u.a. die für die Softwareanpassung erforderlichen Informationen DV- technischer und projektorganisatorischer Art sowie gegebenenfalls Hardware, auf der die Softwareanpassung später eingesetzt werden soll, zur Verfügung zu stellen.

4.2 Der Kunde ermöglicht GRAPHISOFT auf Anfrage jederzeit den Zugang zu seiner DV-Technik, auch mittels Datenfernübertragungstechnik.

4.3 Der Kunde wird sämtliche zur Erfüllung vorgenannter Pflichten erforderliche Zustimmungen erteilen und gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen Dritter unverzüglich einholen, insbesondere zur etwaig erforderlichen Nutzung von Systemen Dritter.

4.4 Verzögerungen in der Durchführung oder der Abbruch des Auftrags aufgrund von Verstößen gegen Verpflichtungen aus den vorhergehenden Absätzen durch den Kunden führen zum Ruhen der Leistungspflichten von GRAPHISOFT und gehen im Übrigen zu Lasten des Kunden. Eventuell durch die Verzögerung oder den Abbruch entstehende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen. Kommt es zum Abbruch des Auftrags, ist zudem Absatz 5.3 der Vergütungsregelung analog anzuwenden.

5. Vergütung

5.1 Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Leistungsbeschreibung. Ist die Höhe der Vergütung nicht vereinbart, richtet sie sich nach der jeweils aktuellen Preisliste von GRAPHISOFT.

5.2 Die Vergütung ist zzgl. Mehrwertsteuer zu entrichten.

5.3 Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Auftrags ist GRAPHISOFT berechtigt, die bereits erhaltene Vergütung einzubehalten, bzw. bleibt

der Kunde bei Zwischenabnahmen in Höhe der bis zur letzten Zwischenabnahme angefallenen Vergütung zahlungsverpflichtet (entweder prozentual auf die abgenommenen Leistungen im Verhältnis zum gesamten Auftrag oder in Höhe der erbrachten Manntage/-stunden). Bei Vorauszahlung bleibt es dem Kunden vorbehalten, einen geringeren Aufwand nachzuweisen. In dem Fall, dass GRAPHISOFT bei Auftragsbeendigung anteilig mehr Leistung erbracht hat als vergütet wurde, ist der Kunde verpflichtet, die anteilig weitere Vergütung zu zahlen.
5.4 Die Vergütung ist innerhalb von …. Kalendertagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
5.5 Der Kunde kann mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn es sich um eine Forderung des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

6. Nachträgliche Änderungswünsche

6.1 Änderungswünsche des Kunden im Hinblick auf den Funktionsumfang, die Softwarestruktur, die Bildschirmgestaltung oder sonstige Merkmale nach Vertragsschluss werden nur Bestandteil des Auftrags, wenn GRAPHISOFT diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
6.2 Wird durch das Änderungsverlangen des Kunden das vertragliche Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung für GRAPHISOFT mehr als unerheblich beeinträchtigt, so ist die Vergütung anzupassen. Grundlagen der Anpassung der Vergütung sind der notwendige zeitliche Zusatzaufwand sowie die von GRAPHISOFT für die Anpassung kalkulierte Vergütung.

7. Pflege der Anpassung

7.1 Soweit zwischen den Parteien eine Pflegevereinbarung (Fortentwicklungen wie Updates, Upgrades etc.) zur Standardsoftware besteht, erbringt GRAPHISOFT soweit notwendig die Pflegeleistungen auch für die Softwareanpassung.
7.2 Die Pflegeleistung der Softwareanpassung ist nach der jeweils aktuellen Preisliste von GRAPHISOFT zu vergüten. Es finden die Regelungen der Ziffer 5. sinngemäß Anwendung.

8. Nutzung der Softwareanpassung

8.1 Dem Kunden werden die Nutzungsrechte an der Softwareanpassung entsprechend dem Überlassungsvertrag für die Standardsoftware eingeräumt.
8.2 GRAPHISOFT ist berechtigt, die Softwareanpassung und im Zusammenhang mit ihrer Entwicklung entstandenes Know-how unbeschränkt anderweitig, auch gegen Vergütung, zu nutzen.

9. Schutzrechte Dritter

9.1 GRAPHISOFT versichert, dass nach ihrer Kenntnis die von ihr eingebrachten Werke frei von Rechten Dritter sind und die vertragsgemäße Nutzung nicht in Schutzrechte Dritter eingreift.
9.2 Der Kunde wird GRAPHISOFT unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. GRAPHISOFT stellt den Kunden insoweit von Ansprüchen Dritter frei, wobei GRAPHISOFT die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn die Ansprüche Dritter auf von Kundenseite bereitgestellten Werken oder Daten beruhen oder die Softwareanpassung nicht in einer unveränderten Originalfassung benutzt wird. Es bleibt dem Kunden frei nachzuweisen, dass sein Eingriff für diese Ansprüche Dritter nicht ursächlich war.
9.3 Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat GRAPHISOFT in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten Lizenzen zu erwerben und/oder die Softwareanpassung zu ändern oder ganz oder teilweise auszutauschen.
9.4 Sollte es GRAPHISOFT nicht gemäß den Absätzen 9.2 und 9.3 möglich sein, die Beeinträchtigung zu beheben, ist der Kunde zur Wandlung oder Minderung berechtigt.

10. Geheimhaltung

10.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.
10.2 Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes fallen.

11. Subunternehmer

11.1 Es ist GRAPHISOFT grundsätzlich gestattet, Subunternehmer mit Pflichten aus dem Vertrag zu betrauen. Der Kunde kann einer Verpflichtung von Subunternehmern nur aus wichtigem Grund widersprechen. Widerspricht der Kunde der Einschaltung von Subunternehmern, ist GRAPHISOFT zur sofortigen Kündigung des Softwareanpassungsvertrags berechtigt. Absatz 5.3 der Vergütungsregelung findet analoge Anwendung.
11.2 GRAPHISOFT haftet für Subunternehmer wie für einen eigenen Erfüllungsgehilfen.

12. Abnahme

12.1 Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nachdem ihm die Softwareanpassung von GRAPHISOFT überlassen wurde, schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Abnahmeerklärung darf nicht aufgrund unwesentlicher Fehler verweigert werden. Erklärt der Kunde sich nicht innerhalb der Frist gegenüber GRAPHISOFT, gilt die Softwareanpassung als abgenommen.

12.2 Nimmt der Kunde die Softwareanpassung wegen abnahmehindernder Fehler nicht ab, ist GRAPHISOFT zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist berechtigt. Auf die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung findet erneut Absatz 12.1 Anwendung. Wird auch die nachgebesserte oder Ersatz-Softwareanpassung wegen abnahmehindernder Fehler nicht abgenommen, ist der Kunde zur Kündigung des Auftrags berechtigt. Absatz 5.3 findet in diesem Fall entsprechend Anwendung.

12.3 GRAPHISOFT ist berechtigt, Zwischenabnahmen vom Kunden zu verlangen. Die vorgehenden Regelungen finden hierauf entsprechend Anwendung, jedoch mit einer Frist von 3 Werktagen ab der die Zwischenabnahme als erteilt gilt. Hinsichtlich der Zwischenabnahme sind Einwendungen bei der Endabnahme ausgeschlossen.

13. Mängelansprüche

13.1 GRAPHISOFT ist bei mangelhafter Lieferung nach ihrer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Austausch der Softwareanpassung berechtigt. GRAPHISOFT kann ihre Pflicht zur Fehlerbeseitigung auch dadurch erfüllen, dass sie Hinweise zur Fehlerbeseitigung gibt. Die Fehlerauswertung findet am Sitz von GRAPHISOFT statt. Der Kunde gewährt GRAPHISOFT unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hardware und zu den Software-Systemen. Ist kundenbedingt der technische Zugang nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, so ruhen die Leistungspflichten von GRAPHISOFT und der Kunde trägt die entstehenden Mehrkosten.

13.2 Der Anspruch des Kunden auf Fehlerbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder nicht anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezeigt werden kann.

13.3 Sind die aufgetretenen Fehler auf Umstände zurückzuführen, die GRAPHISOFT nicht zu vertreten hat, entfällt die Mängelhaftung. Dies gilt z.B. bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials (z.B. Hardware, Betriebssystem, etc.), oder wenn der Kunde die Installations- und / oder Betriebsvoraussetzungen nicht eingehalten hat. Außerdem entfällt die Mängelhaftung, wenn der Kunde Änderungen und/oder Eingriffe an der Softwareanpassung vorgenommen hat, es sei denn, der Kunde weist im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nach, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich war. Dem Kunden wird hierdurch kein Bearbeitungsrecht an der Softwareanpassung eingeräumt.

13.4 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, hat der Kunde Anspruch auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Softwareanpassungsvertrages. Im Falle der Rückgängigmachung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, alle Kopien der Softwareanpassung inkl. eventueller Originaldatenträger einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare an GRAPHISOFT zu senden oder auf Wunsch von GRAPHISOFT zu vernichten.

13.5 Die Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels der Softwareanpassung verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Abnahme.

14. Haftung, Schadensersatz

14.1 Die Haftung von GRAPHISOFT, insbesondere auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist beschränkt auf Schäden, die von GRAPHISOFT, einem ihrer Erfüllungsgehilfen oder Auftragnehmer

a) vorsätzlich,
b) grob fahrlässig oder
c) im Fall von wesentlichen Vertragspflichten leicht fahrlässig

herbeigeführt wurden.

Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinn sind solche Pflichten von GRAPHISOFT, die die Rechte des Kunden, die dieser nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages hat, erfüllen sollen sowie solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertraut und vertraut hat.

14.2 Die Haftung ist der Höhe nach beschränkt auf Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung als bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typische Schäden vorhersehbar waren, es sei denn GRAPHISOFT haftet wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten.

haftet für Schäden wegen Rechtsmängeln und Fehlens zugesicherter Eigenschaften sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten in Höhe des vorhersehbaren Schadens.

14.4 Die Haftung ist des weiteren beschränkt auf das Dreifache der jeweiligen Vergütung, maximal € 250.000,00.

14.5 Für leichte Fahrlässigkeit haftet GRAPHISOFT nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung für anfängli-

ches Unvermögen nach Absatz 14.2 dieser Haftungsregelung entsprechend heranzuziehen.
14.6 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und ordnungsgemäßer Sicherung der Daten eingetreten wäre.
14.7 Die Haftungsbeschränkungen in den vorstehenden Absätzen 14.1 bis 14.5 gelten nicht, wenn ein Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, im Fall der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Fall einer anderen weiter gehenderen zwingenden gesetzlichen Haftung.

15. Internationale Ausfuhr

In dem Fall, dass die Ausfuhr der Softwareanpassung nationalen oder internationalen Ausfuhrbestimmungen unterliegt, hat der Kunde die Zustimmung der zuständigen Stellen einzuholen. Die Kosten der Ausfuhr, insbesondere Zölle, Steuern, Gebühren und weitere Kosten sind vom Kunden zu tragen.

16. **Schlussbestimmungen**

16.1 Der Vertrag zur Überlassung der Standardsoftware und dieser Vertrag bestehen unabhängig voneinander. Die Verträge sind zur Auslegung des jeweils anderen nicht heranzuziehen, es sei denn, es wird ausdrücklich auf den jeweils anderen Vertrag Bezug genommen.
16.2 Wenn eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam ist oder wird, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
16.3 Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis (inklusive Vertragsabschluss und **-Verhandlungen)** die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Der ausschließliche Gerichtsstand befindet sich - soweit gesetzlich zulässig - beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz von GRAPHISOFT.